

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 12. Sitzung (17.12.1901)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o. 29.

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Dezember 1901.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

betreffend

die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1899/1900 von der zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen.

Erstattet von dem Abgeordneten Zehnter.

Nach dem von dem Archivariat der zweiten Kammer unterm 14. August 1900 aufgestellten Verzeichniß wurden im Laufe des Landtags 1899/1900 von der zweiten Kammer der Großh. Staatsregierung im Ganzen 67 Petitionen überwiesen, und zwar 39 zur Kenntnißnahme, 21 empfehlend, 6 theils zur Kenntnißnahme, theils empfehlend, 1 mit einem bestimmten Ersuchen.

Die Petitionskommission hat die von den vier Großh. Ministerien bei der zweiten Kammer eingekommenen Nachweisungen über die Art der Erledigung der Petitionen mit dem erwähnten Verzeichniß verglichen und berichtet über das Ergebnis wie folgt:

I. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gehörige Petitionen.

Die diesem Ministerium zugewiesenen Petitionen wurden laut Mittheilung des Ministeriums an das Präsidium der zweiten Kammer vom 26. November 1901 in folgender Weise erledigt:

1. Bitte der Gemeinde Gölshausen, Amt Bretten, um Errichtung einer Personen- und Güterstation bezw. einer Haltestelle an der Kraichgaubahn.
(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Der Herstellung einer Haltestelle steht die Schwierigkeit entgegen, daß auf der vorhandenen Steigung der Bahn (1 : 83) Züge mit Personenzuglokomotiven ohne Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs nicht anhalten können. Ein Umbau der Bahn zur Herstellung einer Stationsfläche mit geringerer Steigung würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern und wegen der nöthigen Erhöhung der Steigung vor und nach der Station die Leistungsfähigkeit der ganzen Bahnlinie verschlechtern. Aus diesen Gründen konnte dem Gesuch nicht entsprochen werden.

2. Bitte der Gemeinde Mörstelstein sowie der Gemeinden Neunkirchen, Neckartalzenbach, Breitenbrunn und Binart um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle in Mörstelstein.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, daß 1. nochmals geprüft werde, ob ein Anhalten der Züge bei Mörstelstein mit Rücksicht auf die Betriebssicherheit thatsächlich nicht möglich ist; 2. im Falle des Vorhandenseins dieser Möglichkeit dem Wunsche der Petenten näher getreten werde; 3. eventuell die Verwendung stärkerer Maschinen in Erwägung gezogen; 4. im Falle der Einrichtung des Lokalzugsverkehrs auf der Strecke ein Haltepunkt für Mörstelstein in Aussicht genommen werde.)

Das Ministerium erklärt, die gleichen Verhältnisse wie bei Gölshausen (Ordnungszahl 1) lägen auch bei Mörstelstein vor und machten es unthunlich, dem Gesuch um Errichtung einer Haltestelle zu entsprechen.

3. Bitte der Gemeinden Brombach und Hauingen um Halt sämtlicher Personenzüge an der Haltestelle in Brombach.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß an der Haltestelle in Brombach eine Kursstation errichtet werden möge, sobald auf der Strecke Basel—Schoppsheim ein zweites Gleis gelegt sein wird; auch möge die Großh. Regierung in Erwägung ziehen, ob nicht schon jetzt möglich wäre, zwei Kurszüge, etwa den ersten abwärts und den letzten aufwärts, in Brombach anhalten zu lassen.)

Dem zweiten Theil des Antrags ist durch Einführung von Halten bei den Zügen 502 und 525 entsprochen.

4. Bitte von 831 Einwohnern und Firmen der Stadt Lörrach um Erstellung eines neuen Aufnahmegebäudes beim Bahnhofe daselbst.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, es möge die Großh. Regierung ihre Beschlüßfassung über die Bahnhoffrage in der Weise fördern, daß es möglich wird, wenigstens im nächsten Staatsvoranschlag die nöthigen Mittel vorzusehen.)

Auf dem Bahnhof Lörrach ist nicht nur das Aufnahmegebäude unzulänglich geworden, es sind auch die übrigen Bahnhofsanlagen dem in den letzten Jahren stark angewachsenen Verkehr nicht mehr vollständig entsprechend. Außerdem sind mehrere Straßenniveau-Übergänge vorhanden, deren Beseitigung im Interesse des Verkehrs und des Verschubdienstes erwünscht wäre. Die vorhandenen Mißstände können aber in gründlicher Weise nur durch völligen Umbau oder Verlegung des ganzen Bahnhofes behoben werden. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat zu diesem Zweck mehrere Pläne ausgearbeitet, die aber aus verschiedenen Gründen, insbesondere wegen des unverhältnißmäßig hohen Kostenaufwandes, sich als undurchführbar erwiesen haben. Es ist daher in Aussicht genommen, um den schlimmsten Mißständen im Personenbahnhof, namentlich bezüglich des Aufnahmegebäudes, in Bälde abzuweichen, in dem Eisenbahnbudget 1902/03 nachträglich noch eine entsprechende Summe in Anforderung zu bringen. Dabei sollen aber die technischen Untersuchungen über eine zweckmäßige Umgestaltung der anderen Bahnanlagen, die dann später zu erfolgen hätte, fortgesetzt werden.

5. Bitte der Wittve des Hilfswagenrevidenten Adolf Geiger in Karlsruhe um Erhöhung ihrer Unterstützung.

(Empfehlend überwiesen.)

Die der Wittve Geiger bewilligte ständige Unterstützung von jährlich 300 *M.* wurde vom 1. Januar 1901 an auf 350 *M.* erhöht.

6. Bitte einer Anzahl Gemeindebehörden und Privaten aus dem Schwarzbachgebiet um Verbesserung der Zugverbindungen auf der Strecke Meddesheim—Meddarelz.

(Empfehlend überwiesen.)

Dem Gesuch wurde in den neueren Fahrplänen entsprochen. Es werden statt früher 4 jetzt 6 Züge in jeder Richtung geführt.

7. Petition des Verbandes badischer Lokomotivbeamtenvereine um Verbesserung des Einkommens der Lokomotivführer.

(Zur Kenntnissnahme überwiesen.)

Die Anschauung der Regierung zu der Petition ist in dem Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer des vorigen Landtags über die Eisenbahnbetriebsverwaltung, erstattet von dem Abgeordneten Dr. Wildens, auf Seite 72/73 dargelegt. Es handelt sich dabei um Wünsche, die in der Hauptsache nur bei einer Revision der Gehaltsordnung in Erwägung gezogen werden können.

8. Bitte der Kanzleiaffistenten bei der Großh. Badischen Staatseisenbahnverwaltung um Regelung ihrer Bezüge.

(Zur Kenntnissnahme überwiesen.)

Die Anschauung der Großh. Regierung ist in dem unter Ordnungszahl 7 erwähnten Bericht Seite 74/75 dargelegt. Dem Gesuch kann erst bei einer Revision der Gehaltsordnung näher getreten werden.

9. Petition der Bahn- und Weichenwärtervereine Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Basel um Einreihung der Bahn- und Weichenwärter in eine andere Gehaltsklasse.

(Zur Kenntnissnahme überwiesen behufs Prüfung bei Vornahme einer Revision der Gehaltsordnung [vergleiche Seite 77 des unter Ordnungszahl 7 erwähnten Berichts].)

Da die Revision der Gehaltsordnung für den laufenden Landtag nicht in Aussicht genommen ist, lag für die Regierung zu weiterer Behandlung der Petition ein Anlaß zunächst nicht vor.

10. Bitte einer Anzahl [249] Schaffner der Großh. Badischen Eisenbahnverwaltung um Besserung ihrer Anstellungs-, Befoldungs- und Beförderungsverhältnisse.

(Zur Kenntnissnahme überwiesen.)

Hier trifft das Gleiche zu, wie bei Ordnungszahl 9. Die Stellung der Regierung zu der Petition ist in dem unter Ordnungszahl 7 erwähnten Bericht auf Seite 76 dargelegt.

11. Bitte der Wagenwärter der Badischen Staatseisenbahnen um Gleichstellung in Bezug auf die Fahr- und Nachtgebühren mit den Oberschaffnern.

(Zur Kenntnissnahme überwiesen in dem Sinne, daß noch zu prüfen sei, ob die Wagenwärter nicht auf ein ähnliches Gesamtgebühreneinkommen wie die Schaffner gebracht werden können [vergleiche Protokoll der 72. Sitzung des letzten Landtags].)

Die hiernach angestellte Prüfung hat ergeben, daß die Wagenwärter in ihren Einkommensverhältnissen sich nicht ungünstiger stellen wie die Schaffner. Die Wagenwärter beziehen außer den Fahrgebühren noch Werkstättegebühren. Werden letztere mit berücksichtigt, so stellt sich nach einer Berechnung vom Jahre 1899 das durchschnittliche Reineinkommen aus den Nebenbezügen, nach Abzug von 70 % für auswärtige Zehrung, bei den Schaffnern auf 153 M. 21 S und bei den Wagenwärttern auf 165 M. 79 S.

12. Petition des Verbandes badischer Eisenbahnbediensteter wegen Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse des Tagelohnpersonals der Großh. Staatseisenbahnen.

(Zur Kenntnissnahme überwiesen in dem Sinne, daß mit Rücksicht auf das Steigen der Wohnungs- und Lebensmittelpreise den Lohnverhältnissen der in Betracht kommenden Arbeiter die größte Aufmerksamkeit geschenkt und, wenn auch allgemeine Maßnahmen auf diesem Gebiete ihre Bedenken haben mögen, doch im Wege sorgfältiger und genauer Einzelprüfung festgestellt werden sollte, wo die bessernde Hand anzulegen ist und eine entsprechende Erhöhung der betreffenden Lohnbezüge

einzutreten hat; daß ferner die Anregungen der Petition wegen Bildung von Arbeiterausschüssen beachtenswerth seien, und daß auch in Bezug auf die Altersversicherung der in Frage stehenden Arbeiter Weiteres geschehen könnte. Die Regierung möge daher die Petition und das ihr beigegebene Material nochmals in eingehender Weise prüfen und da, wo Abhülfe in der That geboten erscheint, solche eintreten lassen.)

Die Anschauung der Großh. Regierung über diese Petition ist in dem unter Ordnungszahl 7 erwähnten Bericht der Budgetkommission Seite 78 bis 85 dargelegt. Ein Anlaß zu einer hievon abweichenden Stellungnahme hat sich inzwischen für die Großh. Regierung nicht ergeben. Da der vor 2 Jahren in Mannheim errichtete Arbeiterausschuß sich gut bewährt hat, ist beabsichtigt, nun auch auf den Stationen Heidelberg, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg, Basel und Konstanz für die im Betriebsdienst beschäftigten Arbeiter Ausschüsse auf Grund der gleichen Bestimmungen einzurichten.

13. Petition der Arbeiterschaft der Großh. Eisenbahnverwaltung um Anstellung der über 10 Jahre beschäftigten Arbeiter als Beamte mit Pensionsanspruch, Erhöhung und Regelung ihrer Lohnbezüge und auskömmliche Invaliden-, Wittwen- und Waisenversorgung.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Anstellung der über 10 Jahre im Dienste befindlichen Eisenbahnarbeiter mit Beamteneigenschaft wegen der aus einem solchen Schritt sich ergebenden schwerwiegenden Konsequenzen zur Zeit als undurchführbar, dagegen die Frage einer Erhöhung der Lohnbezüge sowie einer Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung für diskutabel erachtet werde.)

Das Großh. Ministerium verweist auf seine Darlegungen in dem unter Ordnungszahl 7 erwähnten Bericht Seite 85. Eine allgemeine Aufbesserung der Löhne erachtet das Ministerium mit Rücksicht auf die grundsätzliche Behandlung der Lohnfrage nicht für thunlich. Es wird aber auf Grund von Einzelprüfungen jeweils festgestellt, wo Lohnaufbesserungen für einzelne Arbeiter, Arbeitergruppen oder für Arbeiter besonders theurer Stationsorte gerechtfertigt sind. Eine solche Prüfung findet regelmäßig am Anfang jedes Jahres statt, anlässlich der Bewilligung der Kredite an die Dienststellen für den Bauaufwand des betreffenden Jahres.

14. Bitte der Stationsvorsteher der Großh. Badischen Staatsbahnen um Gleichstellung mit einigen anderen Beamtenklassen.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Das Gesuch, welches die Einreihung der Stationsvorsteher (Bahnerpeditionen II. Klasse) von J. 4 nach H. 4 der Gehaltsordnung erstrebt, kann erst bei einer allgemeinen Revision der Gehaltsordnung in Erwägung gezogen werden.

15. Petition des Gemeinderaths Walldorf und verschiedener anderer Interessenten um Erweiterung der Eisenbahnstation Wiesloch u. s. w.

(Überwiesen bei Berathung des Eisenbahnbaubudgets: a) soweit die Petition eine Aenderung des von der Eisenbahnverwaltung vorgelegten Bauprojekts der Erweiterung der Station Wiesloch erstrebt — zur Kenntnißnahme; b) soweit sie eine andere Bezeichnung der Station Wiesloch bezweckt — empfehlend.)

Das Bauprojekt für die Station Wiesloch ist vom bau- und betriebstechnischen Standpunkt einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterzogen worden. Dabei hat sich ergeben, daß im Hinblick auf den Anschluß der Nebenbahnlilien Meckesheim — Wiesloch und Waldangelloch — Wiesloch es durchaus unzuweckmäßig und betriebserstehrend wäre, nach dem Wunsche der Gemeinde Walldorf den Güterbahnhof mit Güterhalle auf die westliche Seite des Bahnhofes zu verlegen.

Dem zweiten Begehren konnte entsprochen werden, indem die Station in den Fahrplänen mit der Bezeichnung „Wiesloch — Walldorf“ eingeführt wurde.

16. Bitte der Gemeinde Dürrenbüchig, Amts Bretten, um Errichtung einer Haltestelle an der Kraichgaubahn.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Der Herstellung einer Haltestelle an dem von der Gemeinde gewünschten Punkt der Bahn stehen bau- und betriebstechnische Schwierigkeiten entgegen. Die Verhältnisse liegen hier ganz ähnlich, wie bei Gölshausen (Ordnungszahl 1). Die Herstellung der Haltestelle wäre nur nach Einschlebung einer Fläche mit geringerer Steigung statthaft, was aber mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand verbunden wäre und die Steigungsverhältnisse vor und nach der Station noch ungünstiger gestalten würde.

17. Bitte des ehemaligen Zugmeisters Egidius Schmitt in Würzburg um Verbesserung seiner Pensionsverhältnisse.

(Empfehlend überwiegen in dem Sinne, daß durch eine außerordentliche Bewilligung die Bezüge des zur Ruhe gesetzten Petenten auf diejenige Höhe gebracht werden, welche sie bei seiner Zurücksetzung als Zugmeister erreicht hätten.)

Diesem Beschlusse konnte nicht entsprochen werden, weil der Ruhegehalt des Petenten seiner Zeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Beamtengesetzes festgesetzt worden, eine anderweite Bemessung somit unmöglich ist. — Uebrigens ist dem Petenten bei seiner Strafversetzung auf die geringere Stelle eines Oberschaffners der bis dahin von ihm als Zugmeister bezogene Gehalt ungeschmälert belassen und demgemäß auch dieser Gehalt der Berechnung des Ruhegehaltes zu Grunde gelegt worden. Eine Minderung hat der bisherige Einkommensanschlag des Petenten infolge der Strafversetzung nur insofern erfahren, als an Stelle des Wohnungsgeldes des Zugmeisters (350 M.) das Wohnungsgeld des Oberschaffners (250 M.) aufgenommen werden mußte. Wäre der Gesuchsteller als Zugmeister zur Ruhe gesetzt worden, so würde sein Ruhegehalt 1451 M. jährlich betragen, während er nunmehr auf 1393 M. sich beläuft.

18. Bitte des pensionirten Bahnwärters Joseph Herrmann in Billingen um eine Gnadengabe zu seinem Ruhegehalt.

(Zur Kenntnißnahme in dem Sinne überwiegen, es möge dem Bittsteller eine Belehrung dahin erteilt werden, daß er bei Groß. Verwaltungshof um eine Unterstützung nachsuchen könne, und es möge sodann seitens des vorgesetzten Ministeriums bei Groß. Ministerium des Innern ein etwaiges Unterstützungsgeuch besfürwortet werden.)

Die Gewährung einer Gnadengabe aus dem der Eisenbahnverwaltung zur Verfügung stehenden Unterstützungsfonds ist gesetzlich nicht zulässig, da Herrmann unter der Herrschaft des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 pensionirt worden ist (vergl. Art. 29 des Statgesetzes).

19. Bitte des Eisenbahnarbeiters Karl Senger in Heidelberg um etatmäßige Anstellung.

(Empfehlend überwiegen in dem Sinne, daß dem Bittsteller eine seinen Fähigkeiten und nach ihrer materiellen Seite dem Einkommen eines Schaffners entsprechende etatmäßige Stelle übertragen werde.)

Dem Senger ist nunmehr eine Bureaudienerstelle übertragen worden. Die Anstellung ist zunächst vertragmäßig; nach Ablauf der geordneten Probezeit wird er Beamteneigenschaft erlangen und kann dann auch etatmäßig angestellt werden.

20. Bitte der Gemeinde Densbach um Halt der Züge 74 und 90 daselbst.

(Soweit die Petition sich auf das Halten des Zuges 74 bezieht, zur Kenntnißnahme überwiegen in dem Sinne, daß dem Wunsche der Bittstellerin bei Aufstellung eines künftigen Fahrplans entsprochen werde.)

Die Frage, ob es thunlich erscheint, bei dem Zuge 74 einen Halt an der Station Densbach einzuschalten, mußte nach eingehender Prüfung von fahrplantechnischem Standpunkt verneint werden. Die Einschlebung eines Haltes würde eine pünktliche fahrplanmäßige Durchführung der Nachmittagszüge auf der Hauptstrecke Offenburg-Karlsruhe zwischen 5 und 6 Uhr erschweren und außerdem die gleichen Ansprüche von anderen Haltestellen zwischen Offenburg und Karlsruhe hervorrufen. — Für die Einführung eines Haltes bei Zug 90 ist, wie auch die Eisenbahnkommission anerkannt hat, ein Bedürfnis nicht nachzuweisen, da durch das Halten des Zuges 88 der Abendverkehr von Offenburg ausreichend bedient wird.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

21. Bitte der Gemeinde Gundelfingen um Erhebung ihrer Lokalzugstation zur Kurstation u. j. w.
(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, daß nochmals geprüft werden solle, ob nicht mit Rücksicht auf den großen Verkehr an dieser Lokalzugstation die Errichtung eines einfachen Aborts thunlich sei.)

Diese Prüfung ist erfolgt, wobei aber die Herstellung eines Abortes sich nicht als empfehlenswerth erwies. Bei keiner anderen Lokalzugshaltestelle besteht eine derartige Einrichtung, und im Falle der Willfährung wäre zu gewärtigen, daß die Mehrzahl der anderen Haltestellen die gleichen, für die Verwaltung mit beträchtlichen Kosten und Unzuträglichkeiten verbundenen Herstellungen beanspruchen würden. Zu einer ausnahmsweisen Behandlung von Gundelfingen liegt ein Grund nicht vor, und nach den gemachten weiteren Erhebungen ist auch eine wirkliche Nothwendigkeit zu fraglicher Einrichtung nicht vorhanden. Dadurch, daß nun auch in den Lokalzügen ein Wagen mit Abort geführt wird, erscheint die Einrichtung noch weniger als bisher als ein Bedürfniß.

22. Bitte des pensionirten Wagenrevidenten Jakob Fath in Mannheim um Gewährung eines Pensionszuschusses.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, es möge das vorgelegte Ministerium auf Ansuchen des Petenten seine Vermittelung wegen thunlichster Gewährung von Unterstützung, eventuell aus Stiftungsmitteln, eintreten lassen.)

Nach Artikel 29 des Statgesetzes ist es unzulässig, Beamten, deren Ruhegehalt unter der Herrschaft des Beamtengesetzes festgesetzt worden ist, neben dem Ruhegehalt eine Unterstützung aus den im Staatsvoranschlag bewilligten Unterstützungsmitteln zu gewähren. — Es hat sich aber die Möglichkeit ergeben, dem Bittsteller aus Stiftungsmitteln eine Unterstützung zuzuwenden.

23. Bitte des Wolfthalbahnkomites um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Wolfach nach Rippoldsau.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, es möge, wenn es den Interessenten gelingt, für eine Nebenbahn Wolfach-Schapbach einen leistungsfähigen Unternehmer zu gewinnen. Seitens der Großh. Regierung das Unternehmen durch einen den schwierigen Terrainverhältnissen entsprechenden Staatsbeitrag unterstützt werden.)

Da ein Unternehmer sich nicht gefunden hat, lag für die Regierung zu weiterem Vorgehen in der Sache kein Anlaß vor.

24. Petition der Gemeinden Heiligkreuzsteinach, Lampenhain u. A. um Erbauung einer Nebenbahn von Neckarsteinach nach Heiligkreuzsteinach.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, es möge die Großh. Regierung, wenn es den Betheiligten gelingt, einen leistungsfähigen Unternehmer zu gewinnen, in Bezug auf Gewährung eines entsprechenden Startzuschusses und Einräumung der Mitbenützung der Staatsbahn thunlichstes Entgegenkommen gezeigt werden.)

Das Gesuch ist vom technischen Standpunkt einer näheren Prüfung unterzogen worden, wobei sich ergeben hat, daß die Herstellung einer Nebenbahn von Neckarsteinach bis nach Heiligkreuzsteinach ohne besondere Bau Schwierigkeiten ausführbar wäre. Da aber die Ausführung der Nebenbahn durch den Staat nicht beabsichtigt und ein leistungsfähiger Privatunternehmer bisher nicht aufgetreten ist, lag für die Regierung kein Anlaß zu weiterem Vorgehen vor.

25. Bitte einer Anzahl Geschäftsleute der Stadt Ettlingen um Aufnahme der Station Holzhof an der Albthalbahn in die direkten Gütertarife der Badischen Staatsbahn.

(Theils zur Kenntnißnahme, theils empfehlend überwiesen.)

Dem Gesuch ist durch Einbeziehung des Stückgutverkehrs in den direkten Tarif der Badischen Staatsbahn in der Hauptsache entsprochen worden. — Ueber die Einbeziehung des Wagenladungsverkehrs, die eine Erweiterung des Bahnhofes Ettlingen-Holzhof nothwendig machen würde, schweben noch Verhandlungen.

26. Bitte der Gemeinden Griesbach, Petersthal, Löcherberg und Ibach um Erbauung einer Eisenbahn von Oppenau nach Griesbach, — und
 27. Bitte der Gemeinden Oberkirch, Oppenau u. A. um Ankauf der Neuchthalbahn durch den Staat.

(Zur Kenntnissnahme überwiesen mit dem Ersuchen, Großh. Regierung wolle: a) wenn dem Bau der Bahn Oppenau—Griesbach resp. Oppenau—Petersthal näher getreten werden will, einen Staatsbeitrag leisten in einer Höhe, der dem Unternehmer die Erstellung der Bahn ermöglicht; b) wenn die Frage des Ankaufs der Strecke Appenweier-Oppenau durch den Staat in bejahendem Sinne entschieden wird, auch die weitergeführte Strecke für den Staat erwerben.)

Von den beteiligten Gemeinden ist bis jetzt der Bau einer Nebenbahn von Oppenau bis Griesbach oder Petersthal durch einen Privatunternehmer bezw. die Bewilligung eines Staatsbeitrages hiezu bei der Regierung nicht beantragt worden.

28. Bitte der Gemeinde Lindach, Amt Oberbach, um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle.

(Empfehlend überwiesen.)

Dem Gesuch wird bei Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke von Neckargemünd nach Neckarelz entsprochen werden.

II. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts gehörige Petitionen.

Nach Mittheilung des Großh. Ministeriums vom 26. November 1901 sind diese Petitionen erledigt worden, wie folgt:

29. Bitte des Gemeinderaths der Stadt Staufeu um Erhaltung der Burgruine Staufeu.
 (Empfehlend überwiesen.)

Die Großh. Regierung hat sich zur Uebernahme der Hälfte des für die Restaurierung der Ruine noch erforderlichen Betrags von 16 000 M. auf die Staatskasse bereit erklärt. Die Restaurierungsarbeiten sollen innerhalb von vier Jahren ausgeführt werden. Die Kosten für die ersten zwei Jahre werden wegen der derzeitigen starken finanziellen Inanspruchnahme der Gemeinde Staufeu aus staatlichen Mitteln geleistet werden, für die zwei letzten Bauperioden hat die Gemeinde Staufeu die Kostentragung in Aussicht gestellt. Nach diesem Plane wurde schon im Jahre 1901 mit der Restaurierung der Burg kräftig begonnen.

30. Bitte der Diözesanausschüsse Bretten und für Karlsruhe-Land um Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zur Bewahrung der Jugend.

(Zur Kenntnissnahme überwiesen.)

Die Petition ging an das Großh. Ministerium des Innern behufs Erledigung im Benehmen mit dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Sie wurde erledigt durch einen an die Großh. Bezirksämter ergangenen Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1900 Nr. 16 164. Die Art der Erledigung ergibt sich aus den Nachweisen des Ministeriums des Innern unten hinter D. 3. 42.

31. Bitte der badischen Real- und Zeichenlehrer um günstigere Gestaltung ihrer Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse.

(Theils zur Kenntnissnahme, theils empfehlend überwiesen.)

Die Petition erstrebt in dem zur Kenntnissnahme überwiesenen ersten Petition eine günstigere Behandlung derjenigen Hauptlehrer, welche als Reallehrer angestellt werden, hinsichtlich ihres Einkommens bezw. Gehalts in der Richtung, daß ihnen der bei ihrer Verwendung als städtische Volksschullehrer erlangte, den Anfangsgehalt des Reallehrers übersteigende Mehrbetrag als Nebengehalt belassen werde. Dazu kommt in Betracht: Soweit der einem Hauptlehrer von der Stadt — neben freier Wohnung oder Miethzinsentschädigung — ausgesetzte Gehalt den etatmäßigen gesetzlichen Mindestbetrag übersteigt, hat derselbe nach § 102 Abs. 1 des Elementarunterrichtsgesetzes die Eigenschaft eines widerruflichen Nebengehalts. Dieser Nebengehalt kann im Staatsvoranschlag als zusätzliche Verwilligung gemäß §§ 12 und 22 letzter Satz der Gehaltsordnung aufrecht

erhalten werden. Es ist dies für eine Reihe beteiligter Lehrer im Staatsvoranschlag für 1902/03 geschehen und wird hierwegen auf den letzterem beigegebenen Gehaltsetat verwiesen.

Der im zweiten Theil der Petition geäußerte Wunsch, es möge der Prozentsatz der in die I. Gehaltsklasse vorrückenden Real-, Zeichen- und Musiklehrer (Anmerkung 3 zu Abtheilung F des Gehaltstarifs: der fünfte Theil) erhöht werden, soll bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs berücksichtigt werden.

32. Bitte der Abtheilung Pforzheim des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium um Einstellung von Mitteln in das Staatsbudget zur Förderung des Handelsschulwesens für weibliche Lehrlinge und Gehülfinnen.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung die Bestrebungen der Vereine in der gewünschten Richtung mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln unterstützen und eventuell Schritte thun werde, um weiter notwendige Mittel zu erhalten.)

Das Ministerium war in der Lage, diesem Verein sowie den gleichartigen Vereinen zu Heidelberg und Freiburg, von denen entsprechende Gesuche bei dem Ministerium eingekommen waren, nach Maßgabe des ihnen erwachsenen Aufwandes für die von ihnen eingerichteten kaufmännischen Unterrichtskurse für Frauen und Mädchen aus den für die Förderung des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts (Tit. IX. III. § 102) bewilligten Budgetmitteln Beihilfen im Betrage von 2000 *M.* schon für das Jahr 1901 zu gewähren. Diese auf die Förderung der Erwerbsfähigkeit der Frauen abzielenden unterrichtlichen Veranstaltungen entsprechen einem wirklichen Bedürfnis und sollen auch fernerhin durch Gewährung staatlicher Mittel unterstützt werden, wobei auf eine einheitliche Gestaltung des Lehrplans seitens der Unterrichtsbehörde hingewirkt werden wird.

33. Bitte des Vorstandes des Badischen Lehrervereins um Einreihung der Hauptlehrer an Volksschulen in den Gehaltstarif der Beamten u. A.

(Theils empfehlend, theils zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Eine in der Vorbereitung begriffene Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz, welche die Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer auf Grund der Anträge der II. Kammer (vergl. Beschluß in der 109. öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1900) bezweckt, wird den Ständekammern auf gegenwärtigem Landtag zur Verathung und Zustimmung vorgelegt werden.

34. Bitte der Vereine für Homöopathie im Großherzogthum Baden um Errichtung homöopathischer Lehrstühle an den beiden Landesuniversitäten u. s. w.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, es möge die Regierung bei allen in Betracht kommenden Faktoren über den Werth, die Bedeutung und Verbreitung der Homöopathie Erhebungen veranstalten und je nach dem Ausfall den verschiedenen Begehren der Petition näher treten.)

Das Ministerium hat über den in der Petition gestellten Antrag, an den beiden Landesuniversitäten homöopathische Lehrstühle zu errichten, die gutächliche Aeußerung der medizinischen Fakultäten der Universitäten Heidelberg und Freiburg erhoben. Beide Gutachten sprechen sich mit Entschiedenheit gegen die Errichtung solcher Lehrstühle aus; die Senate der beiden Universitäten haben sich diesen Ausführungen angeschlossen. Das Ministerium hat deshalb dem Landesauschusse der badischen homöopathischen Vereine unterm 30. März 1901 eröffnet, daß die Unterrichtsverwaltung nach Anhörung der Senate und der medizinischen Fakultäten der beiden Landesuniversitäten und nach Prüfung der Sache nicht in der Lage sei, dem Gesuch um Errichtung homöopathischer Lehrstühle an den beiden Landesuniversitäten weitere Folge zu geben. Selbstverständlich konnte danach auch dem Antrag auf Zulassung der homöopathischen Heilmethoden in den dem Unterricht dienenden akademischen Krankenhäusern ebensowenig entsprochen werden. Im Uebrigen vergleiche unten hinter Ordnungszahl 57.

35. Bitte des Kanzleidieners Sophron Allweyer beim Landgericht Offenburg um Unterstützung Regelung der Gebühren und Besetzung an das Landgericht Konstanz.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Die Vergütung des Petenten für Besorgung der Reinigung und Heizung der Diensträume des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft Offenburg wurde unterm 2. Oktober 1900 auf jährlich 188 *M.* 50 *S.* festgesetzt. Der nach Ziffer 3 lit. d) der Anmerkung zu Abtheilung K. des Gehaltstarifs anrechnungsfähig

Anschlag beträgt 35 M; ein solcher findet jedoch erst statt, wenn der Gehalt den Betrag von 1400 M übersteigt. Daneben hat der Bittsteller aus Behändigungen und vereinfachten Zustellungen im Jahre 1900 an Gebühren 214 M bezogen. Zur Gewährung einer Unterstützung lag somit kein Anlaß vor. Auf eine Veretzung von Offenburg hat der Bittsteller verzichtet.

36) Bitte des Verbands der badischen landwirthschaftlichen Credit- und Consumvereine um Ertheilung der Erlaubniß an die Volksschullehrer zur Uebernahme von Vorstands- oder Kassierstellen bei den genossenschaftlichen Vereinigungen der Landwirthe.

(Empfehlend überwiesen bezüglich der Rechnerstellen.)

Das Unterrichtsministerium hat dem Oberschulrath empfohlen, künftige Gesuche von Lehrern um Genehmigung zur Uebernahme von Rechnerstellen bei ländlichen Credit- und Consumvereinen jeweils einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und solchen Ersuchen jedenfalls dann zu entsprechen, wenn eine andere für die Rechnerstelle geeignete Persönlichkeit in der Gemeinde nicht zu finden ist und die schuldienstlichen Interessen die Besorgung dieser Nebenbeschäftigung durch den Lehrer zulässig erscheinen lassen. Hinsichtlich der Uebernahme von Vorstandsstellen muß das Ministerium aus prinzipiellen Gründen an der Ansicht festhalten, daß die Bekleidung solcher Stellen durch Lehrer nach § 12 Abs. 3 des Beamtengesetzes in Verbindung mit § 30 des Elementarunterrichtsgesetzes unzulässig ist.

III. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Innern gehörige Petitionen.

Nach Mittheilung des Großh. Ministeriums des Innern vom 30. November 1901 wurden diese Petitionen erledigt wie folgt:

37) Bitte einer Anzahl Viehbesitzer und Handelsleute im Amtsbezirk Sinsheim um Aufhebung des auf Grund des Art. 14 Biff. 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 erlassenen Handelsverbots.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Die Petition hat dadurch ihre Erledigung gefunden, daß das Verbot des Hausirhandels mit Vieh im Bezirk Sinsheim am 15. Februar 1900 außer Kraft getreten ist.

38) Bitte der Stadtgemeinde Gengenbach und der Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Gengenbach um Wiedererrichtung eines Bezirksamts.

(Empfehlend überwiesen.)

Die angeordneten Erhebungen sind noch nicht zum Abschluß gelangt.

39) Bitte der Ortsgemeinde Dietlingen, Amt Waldshut, um Trennung von der Gemeinde Weilheim und Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Auch nach wiederholter Prüfung muß es bei dem früher ergangenen ablehnenden Bescheid sein Bewenden behalten.

40) Bitte der Bureauassistenten der Bezirksgeometerstellen um Abänderung ihres Titels und Einweisung in die Gehaltklasse H.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Anläßlich der nächsten allgemeinen Revision des Gehaltstarifs soll geprüft werden, inwieweit den Wünschen der Petenten entsprochen werden kann.

41) Bitte der Schutzmänner in Freiburg um Besserstellung.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Die Bitte ist einer wohlwollenden Prüfung unterzogen worden. Es muß jedoch die Entschliekung über die Frage der Gehaltserhöhung und der Erhöhung der Pauschbeträge zur Beschaffung der Dienstkleidung, des sog. Monturgeldes, dessen Regelung unter Anmerkung 6 zur Tarifabtheilung K des Gehalts

tarijs erfolgt ist und sonach einen Bestandtheil des letzteren bildet, wegen grundsätzlicher Erwägungen bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs ausgesetzt werden.

Dabei muß indessen darauf hingewiesen werden, daß die Petition irrthümlich annimmt, die Bezüge der Hinterbliebenen — Wittwen- und Waisengelder — richteten sich nach dem Ruhegehalt des Verstorbenen, während thatsächlich das Wittwen- und Waisengeld nach § 61 und 62 des Beamtengesetzes sich regelmäßig nach dem geordneten Anschlag derjenigen Dienstbezüge berechnet, welche der Beamte unmittelbar vor einem Tode bzw. vor seiner Zuruhefetzung bezogen hat.

42) Bitte des Gemeinderaths der Gemeinde Dorf Kehl um Uebernahme der Beleuchtungskosten der neuen Rheinbrücke auf die Großh. Staatskasse.

(Empfehlend überwiesen.)

Von der Uebernahme eines Theiles des Aufwands für die der Gemeinde Dorf Kehl als Gemarkungsgemeinde nach § 25 Abs. 2 des Straßengesetzes obliegenden Beleuchtungskosten der festen Rheinbrücke auf den Staat mußte aus den von Seiten der Regierung bei Berathung der Petition dargelegten Gründen abgesehen werden.

Zu D. Z. 30) Bitte der Diöcesanausschüsse Bretten und für Karlsruhe-Land betreffend.

Der oben bei D. Z. 30 erwähnte Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern an die Großh. Bezirksämter hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Gegenüber der vielseitig beklagten Zunahme der sittlichen Verrohung und Verwilderung, der Genußsucht und Ausschweifung sowie des Wirthshausbesuches der aus der Schule entlassenen Jugend, welcher durch neue polizeiliche Straf- und Verbotsbestimmungen entgegenzutreten nicht thunlich sei, erscheine eine strengere Handhabung der bestehenden strafgesetzlichen und polizeilichen Vorschriften geboten. Aufgabe der Bezirksämter, welche, wie man anerkennen müsse, es ihrerseits an einem energischen Einschreiten gegen die beklagten Mißstände nicht fehlen ließen, sei es hiernach insbepondere, wo es sich als nothwendig erweise, dafür Sorge zu tragen, daß auch die Ortspolizeibehörden in hinreichender Weise von ihren Befugnissen Gebrauch machten, um durch geeignete Maßnahmen strafbare Ausschreitungen zu verhindern, gegen begangene Ausschreitungen aber nachdrücklichst strafend einzuschreiten.

Dieselben seien neuerdings auf die Bestimmungen der §§ 130—132 des E. G. zu den R. Z. G. vom 3. März 1879, bzw. den § 23 der V. D. vom 11. IX. 1879, das Polizeistrafverfahren betreffend, hinzuweisen, wonach der Bürgermeister Anzeigen von Uebertretungen, deren Bestrafung außerhalb des Rahmens seiner Zuständigkeit liege, dem Bezirksamt vorzulegen habe.

Endlich stehe es dem Bezirksamt gemäß § 135 des E. G. z. D. R. Z. G. zu, seinerseits strafend einzuschreiten, wenn die Ortspolizeibehörde von ihrer Strafbefugniß nicht gewissenhaften Gebrauch mache, oder wenn ihm eine die Befugnisse des Bürgermeisters übersteigende Strafe verwirkt erscheine.

Auf diese Weise müsse zwecks Erzielung einer wirksamen Bekämpfung der beklagten Ausschreitungen durch vorbeugende Maßnahmen und energische Bestrafung hauptsächlich vorgegangen werden gegen die Vergehen und Uebertretungen des § 77 P. St. G. B. und der V. D. vom 9. VII. 1879, den Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale durch Schüler betreffend; §§ 365, 360¹⁾, 184, 113, 123—125 und 366¹⁾ R. St. G. B. und § 6 der V. D. vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, endlich gegen die als Körperverletzung und Beamtenbeleidigung zu verfolgenden Thätlichkeiten und Schmähungen öffentlicher Diener.

Auch wurde der Großh. Fabrikinspektion anheimgegeben, geeignetenfalls darauf hinzuwirken, daß in die Arbeitsordnung thunlichst Vorschriften im Sinne des § 134b Abs. 3 der Gewerbeordnung aufgenommen werden.

43) Bitte des Gemeinderaths und Badkomites Badenweiler um Erweiterung der Bassinbäder.

(Empfehlend überwiesen.)

Die Vorarbeiten zur Erweiterung der Bädanstalten sind im Gang; ein entsprechender Betrag ist im Entwurf des Budgets für 1902/03 vorgesehen.

44) Bitte der Landstraßenwarte um Regelung ihrer Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Landstraßenwarte Beamteneigenschaft erhalten und dadurch der Wohlthaten der §§ 46 und 57 des Beamtengesetzes theilhaftig werden mögen.)

Die Stellen der Landstraßenwarte (und der Rheinwarte) sind nunmehr in das Verzeichniß der nicht-etatmäßigen Stellen, deren Inhabern die Beamteneigenschaft verliehen werden kann (Anlage A III Ziff. 3 der V.D. vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend) aufgenommen worden. (Bekanntmachung vom 30. Juni 1900 Gef. u. V.D. Bl. Nr. XXX.)

45) Bitte sämtlicher Kreisaußschüsse des Landes um Erhöhung des Staatszuschusses an die Kreisverbände.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Regierung ersucht wird, bei Aufstellung des nächsten Budgets die Position „Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege“ — Tit. IX. B. § 1 des Budgets Großh. Ministeriums des Innern — entsprechend zu erhöhen und a) entweder auf Vorlage der einzelnen Gesuche um Gewährung einer Staatsunterstützung einen höheren Prozentsatz des Bauaufwands zu gewähren, als dem bisher üblichen Vertheilungsverhältniß entsprechen würde — oder b) einzelnen finanziell weniger leistungsfähigen Kreisen auf Vorlage eines von der technischen Staatsbehörde geprüften Bauprogramms für eine Reihe von Unternehmungen bestimmte Staatszuschüsse für eine oder mehrere Budgetperioden zur Verfügung zu stellen.)

Die Anforderung in Tit. IX B § 1 des Budgets des Ministeriums des Innern (Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege) ist im Entwurf des Staatsvoranschlags für 1902/03 von 250 000 M auf 400 000 M erhöht.

46) Bitte des Landwirths Sigmund Waibel in Ernatsreuthe, Gemeinde Bambergen, um Gewährung einer Staatsunterstützung zu den Kosten der Instandsetzung seiner durch Wolkenbruch beschädigten Grundstücke.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1901 Nr. 17 555 wurde dem Petenten zu den Kosten der Instandsetzung seiner durch Wolkenbruch beschädigten Grundstücke aus Staatsmitteln eine Beihilfe von 400 M bewilligt und zur Zahlung angewiesen.

47) Bitte der Stadtgemeinde Grünsfeld und umliegenden Ortshaften um Staatszuschuß zur Errichtung einer Filialapotheke in Grünsfeld.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Aus den bei der mündlichen Verhandlung über die Petition in der 86. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 31. Mai 1901 regierungsseitig geltend gemachten Gründen muß die Gewährung staatlicher Mittel für die Sicherstellung der von der Gemeinde Grünsfeld erstrebten Apotheke außer Betracht bleiben und es kann deshalb der Bitte der Gemeinden Grünsfeld, Paimar, Grünsfeldhausen, Oberwittighausen, Bilchband, Krensheim, Pappenhausen, Unterwittighausen, Zimmern, Messelhausen und Käßbrunn um Genehmigung einer Apotheke in Grünsfeld nur dann eine Folge gegeben werden, wenn sich die Gemeinde Grünsfeld entweder allein oder gemeinschaftlich mit den benachbarten Gemeinden zur Uebernahme derjenigen finanziellen Leistungen bereit findet, welche erforderlich sind, um den dem Apotheker in Lauda durch die Errichtung und Unterhaltung einer Filialapotheke in Grünsfeld erwachsenden Mehraufwand, soweit derselbe nicht in Mehreinnahmen Deckung findet, auszugleichen.

48) Bitte der Schatzmann Karl Metzger Wittwe in Karlsruhe um Sustentationsgehalt.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die der Wittstellerin gewährte Unterstützung in ihren Verhältnissen angemessener Weise erhöht werde, eventuell aus Stiftungsmitteln.)

Der Wittwe wurde eine einmalige außerordentliche Unterstützung von 50 M gewährt.

49) Bitte des Stephan Stoll in Ofteringen um volle Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, es möge dem Gesuchsteller das Brandentschädigungsgeld gutthatsweise ausbezahlt werden.)

Das Gesuch wurde dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse zur nochmaligen Prüfung und Beschlußfassung im Benehmen mit dem erweiterten Verwaltungsrath überwiesen. Auf Antrag des Verwaltungsraths ist von dem Ministerium des Innern unterm 20. Februar 1901 genehmigt worden, daß dem Stoll die s. Zt. in Abzug gebrachten 521 *M* (10 % der Brandentschädigung) gutthatsweise ausbezahlt werden.

50) Bitte der Teichgenossenschaft Fahrnau wegen des Fahrnauer Teichwehrs.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, a) es möge bei den in der Wiese unterhalb des Fahrnauer Wehrs künftig vorzunehmenden Unterhaltungsarbeiten darauf Bedacht genommen werden, daß dadurch nicht die Instandhaltung des Fahrnauer Wehrs wesentlich erschwert wird; b) es möge nach Anlegung des für die Wiese zuständigen Wasserrechtsbuchs die zwischen der Flußbauverwaltung und der Teichgenossenschaft getroffene Vereinbarung von 1882 in das Wasserrechtsbuch eingetragen werden; c) es möge von den durch die Herstellung der eisernen Spundwand erwachsenen Kosten der Wehrbesitzerin, nämlich eben der petitionirenden Gemeinde, nur ein Theil, etwa die Hälfte, aufgebürdet werden.)

Das Groß. Bezirksamt Schoppsheim wurde mit Erlaß vom 15. September 1900 Nr. 33874 beauftragt, der Teichgenossenschaft Fahrnau mit Bezug auf ihre an die zweite Kammer der Landstände gerichtete Vorstellung vom 28. Dezember 1899 im Wesentlichen Folgendes zu eröffnen:

Zu 1 und 2 des Begehrens der Petition:

Eine Verpflichtung des Staats, wie sie hier behauptet wird, kann nicht anerkannt werden und es kann daher dem Verlangen der Teichgenossenschaft in der gewählten Fassung nicht entsprochen werden. Dem von der Kammer ausgesprochenen Wunsche, es möge bei den in der Wiese unterhalb des Fahrnauer Wehres künftig vorzunehmenden Unterhaltungsarbeiten darauf Bedacht genommen werden, daß dadurch nicht die Instandhaltung des Fahrnauer Wehres und seiner Zugehörde wesentlich erschwert und der dafür erforderliche Aufwand erhöht werde, und ferner, es möge nach Anlegung des für die Wiese zuständigen Wasserrechtsbuches die Eintragung der Vereinbarung vom Jahr 1882 angeordnet werden, wird durch entsprechende Weisung — die zugleich erfolgte — an die Flußbaubehörde Rechnung getragen werden.

Zu 3 des Begehrens der Petition:

Das Ministerium kann nach erneuter Prüfung das in der Kammer angenommene Vorhandensein von Billigkeitsgründen für eine Antheilnahme des Staates an den Kosten der Herstellung der Spundwand am Wehre nicht anerkennen. Die Nothwendigkeit der eisernen Abschlußwand für das Fahrnauer Teichwehr steht mit der Entfernung des Hammerwehrs in keinem Zusammenhang, sondern war lediglich durch die hauliche Beschaffenheit des Wehres sowie durch die Gefahr einer Unterkolkung desselben durch die Wirkung des Wasserabsturzes über das Wehr — also durch ausschließlich örtliche Ursachen — bedingt. Die Beseitigung des Hammerwehres konnte eine gefährdende Wirkung nur ausüben auf die ca. 400 Meter lange Schwellentreppe unterhalb des Fahrnauer Teichwehres und auch dies nur insoweit, als die Sohlenbefestigungen der Tieserbettung des Flußbettes unterhalb nicht angepaßt waren; nachdem dies aber geschehen ist und die Schwellentreppe in ihrem unteren Theil einen den geänderten Verhältnissen angemessenen soliden Abschluß erhalten hat, ist diese Gefahr nicht mehr vorhanden und es besitzt die Schwellentreppe, deren sicheren Instandhaltung dauernd besondere Beachtung zugewendet wird, mindestens die gleiche Widerstandsfähigkeit gegen die Angriffe des Hochwassers, wie sie auf dieser Flußstrecke vor der Entfernung des Hammerwehres bestanden hat. Das Ministerium ist deshalb nicht in der Lage, der ihm in diesem Sinne zur Kenntnißnahme überwiesenen Bitte der Petentin eine weitere Folge zu geben.

51) Bitte der Fuhrunternehmer Friedrich und Wilhelm Fuchs und Genossen in Eggenstein wegen der Pflastergelderhebung.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, es möge, nachdem sowohl das Amtsgericht und das Landgericht Karlsruhe als auch der Verwaltungsgerichtshof die Berechtigung der Stadtgemeinde Karlsruhe,

Pflastergeld zu erheben, verneint hat, die Begnadigung der wegen Hinterziehung dieser Abgabe rechtskräftig Verurtheilten, soweit die Strafen noch nicht vollzogen sind, und die Niedererschlagung der wegen der gleichen Straftat noch anhängigen Strafverfahren in wohlwollende Erwägung gezogen werden.)

Den in Karlsruhe nach der Verkündung des Gesetzes vom 16. August 1900, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend, wegen Hinterziehung des Pflastergeldes bestrafte Personen, welche die hinterzogenen Beträge innerhalb einer durch öffentliche Bekanntmachung bestimmten Frist nachträglich an die Stadtgemeinde Karlsruhe bezahlten, sind die erkannten Geldstrafen erlassen worden.

52) Bitte der Schwarzwälder Handelskammer für den Kreis Billingen und Neustadt um Verstaatlichung des gesammten Feuerversicherungswesens.

(Das Begehren, die Versicherung des letzten Gebäudesünstels durch die Generalbrandkasse zu übernehmen, wurde empfehlend überwiesen; das zweite Begehren, die Einrichtung einer staatlichen obligatorischen Feuerversicherungsanstalt für Fahrnisse herbeizuführen, wurde zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, die Regierung möge diese wichtige Frage nicht aus dem Auge verlieren und Mittel und Wege suchen, wie die von den Petenten beklagten Mißstände, wo solche bestehen, beseitigt werden könnten.)

Ein dem Landtag zugehender Gesetzesentwurf über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes sieht die Verstaatlichung der Sünstelversicherung vor.

53) Bitte der Gemeinde Prinzbach um Gewährung eines Staatszuschusses zur Erbauung eines eisernen Steges über die Kinzig bei Biberach.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Dem Großh. Bezirksamt Vahr ist mit Erlaß vom 30. Juli 1900 Nr. 28654 eröffnet worden, daß das Ministerium mit Rücksicht auf die in dem — auch der Petitionskommission vorgelegenen — Vortrage der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 21. Mai 1900 Nr. 8599 dargelegten Verhältnisse der Frage einer staatlichen Unterstützung der erstrebten Erstellung eines eisernen Steges über die Kinzig bei Biberach nur dann näher zu treten vermöchte, wenn eine Aussicht vorhanden wäre, daß von Seiten der zunächst beteiligten Verbände der größere Theil der Baukosten übernommen werden könnte. Dem Amte wurde anheingegeben, weitere Verhandlungen zu pflegen und über das Ergebnis derselben f. Zt. zu berichten.

Ein Bericht des Bezirksamts Vahr ist noch nicht eingekommen.

54) Bitte des Comites in Elchesheim um Verbesserung der Zufahrtsstraße zur Rheinfähre Au—Lauterburg und um Herabsetzung der Fährgebühren.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, es sollten, wenn die betreffenden Zufahrtswege nebst der Fährbrücke mit einem Kostenaufwand von etwa 21 000 M erstellt und damit ein regelmäßiger Verkehr ermöglicht werde, die zur Beschaffung der erforderlichen Mittel dienenden Verhandlungen zwischen Staat, Kreis und Gemeinden in Bälde eingeleitet werden; es solle auch ermittelt werden, ob etwa durch die Auffüllung der Zufahrten über die Hochwasserstände und Abpflasterung des über Mittelwasser zu legenden Flutdurchlasses die Erstellung der Fährbrücke in Wegfall kommen, die Straße aber dennoch das ganze Jahr, Hochwasser und Eiszeit ausgenommen, benützt werden könnte; endlich solle mit der elsässischen Verwaltung wegen eines besseren Betriebs der Fähre, und Verbilligung der Fährtaxen verhandelt werden.)

Nach dem Ergebnis der von der technischen Oberbehörde vorgenommenen Untersuchung erfordert die Herstellung und Höherlage der Zufahrtstraße nach dem Wunsche der Beteiligten einen erheblich höheren Aufwand wie ursprünglich geschätzt wurde. Selbst wenn die Richtung des derzeitigen Wegzuges beibehalten würde und man sich auf eine Verbreiterung und Höherlegung der Fahrbahn der Wegstrecke vor der Eindeichung beschränkt, so beträgt der Kostenaufwand immer noch für die Fährbrücke . . . 60 000 M
und für die Straßenverbesserung 16 000 -

zusammen . . . 76 000 M

Dabei ist keineswegs die Anlage einer hochwasserfreien Straßensfahrbahn in Aussicht genommen, sondern dieselbe nur auf einen Wasserstand von 6,30 m am Pegel Plittersdorf gelegt, bis zu welchem Stande die Fähre wegen eintretender Ueberfluthung der Uferbauten benützt werden kann, während die Hochwasserhöhe im Jahre 1882 7,47 m betragen hat.

Eine Erhöhung der tieferliegenden Wegstrecke hinter dem Rheinuferbau ist nicht angängig. Die Nothwendigkeit einer hier zu belassenden Durchflußöffnung bei Hochwasser war die Veranlassung zur Forderung der Ueberbrückung, deren lichte Durchflußweite mit Rücksicht auf die abzuführenden Wassermassen bestimmt wurde.

Da eine Aenderung der Verhältnisse nicht eingetreten ist, welche die Inangriffnahme der kostspieligen Herstellung der Zufahrtsstraße zur Fähre rechtfertigen könnte, dürfte eine zuwartende Haltung in der vorliegenden Angelegenheit weiter angezeigt erscheinen mit Rücksicht darauf, daß die Belassung der Fähre bei Ausführung des Projekts für die Schiffbarmachung des Oberrheins an der jetzigen Stelle überhaupt noch nicht feststeht.

55) Bitte des badischen Gastwirthsverbands um Aufhebung der Transferirungstaxe.

(Zur Kenntnißnahme in dem Sinne überwiesen, die Regierung möge die Wünsche der Petenten wohlwollend prüfen.)

Die bezüglichen Erwägungen konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden.

56) Bitte der vereinigten Flaschenbierhändler Freiburgs, die Ertheilung der Konzession zum Betriebe eines Flaschenbiergeschäfts betr., sowie die Bitte des Pforzheimer Wirthvereins gleichen Betreffs und die Bitte des badischen Gastwirthsverbands um Maßnahmen gegen den immer mehr überhand nehmenden Flaschenbierhandel.

(Empfehlend überwiesen bezüglich des Begehrens, es mögen Anordnungen getroffen werden bezüglich der gesundheitspolizeilichen Behandlung des Flaschenbiergeschäfts — Reinlichkeit, entsprechende Räume, Abfüllapparate —).

Es ist eine Verordnung in Ausarbeitung, auf Grund deren die Möglichkeit gegeben sein wird, zur Kontrolle des Flaschenbierhandels orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, welche für den Betrieb des Flaschenbierhandels die Verhütung von Unreinlichkeiten und der damit verbundenen Gefahr der Uebertragung von Krankheitsstoffen bezwecken.

57) Bitte der Centralkommission der Bauarbeiter Badens um Abstellung der Mißstände im badischen Baugewerbe.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, wie dies unter Titel V. des Kommissionsberichts der Petitionskommission, Drucksache Nr. 66, Beilage zum Protokoll der 104. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Juni 1900 genau präcisirt ist.)

Entsprechend der in der 108. Sitzung der zweiten Kammer Seitens der Großh. Regierung abgegebenen Erklärung ist in Aussicht genommen, im Verordnungswege allgemeine, für das ganze Land geltende Bestimmungen zu treffen, welche den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen zum Gegenstande haben und zwar soll — da sich noch nicht übersehen läßt, auf welchen Zeitpunkt es gelingen wird, die Revision der Bauordnung zum Abschlusse zu bringen — die Regelung des Bauarbeiter-schutzes vorher und unabhängig von dieser Revision in einer — später der Landesbauordnung einzuverleibenden — Verordnung erfolgen. Die hierauf bezüglichen Erhebungen sind noch nicht vollständig abgeschlossen. — Das Gleiche gilt von den Erwägungen, die sich mit einer anderweitigen Organisation der Bauaufsicht befaßen.

Zu D. Z. 34) Bitte der Vereine für Homöopathie betreffend.

Die Petition ist auch dem Ministerium des Innern überwiesen worden, welches über die Erledigung seinerseits mittheilt:

Das Ministerium ist, nachdem seine beiden Medizinalreferenten den durch das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts erhobenen, den Bestrebungen der Petenten gegenüber sich ablehnend

verhaltenden Gutachten der beiden Landesuniversitäten durchaus beigetreten sind und aus den bei der mündlichen Verhandlung der zweiten Kammer der Landstände vom 30. Juni 1900 (105. öffentl. Sitzung) geltend gemachten Gründen nicht in der Lage, der Petition, soweit sie in Punkt 2, 3 und 4 seinen Geschäftskreis berührt, eine weitere Folge zu geben.

IV. In den Geschäftskreis des Groß. Finanzministeriums gehörige Petitionen.

Nach Mittheilung des Groß. Finanzministers vom 26. November 1901 sind diese Petitionen erledigt worden wie folgt:

58) Bitte des Grenzaufsehers und Steuererhebers a. D. Georg Jakob Henninger in Königshausen um Wiederverwendung eventuell Unterstufung.

(Zur Kenntnißnahme in dem Sinne überwiesen, es möge die Erhöhung des Sustentationsgehalts des Bittstellers in wohlwollende Erwägung und Berücksichtigung gezogen werden.)

Der Petition wurde in der Weise stattgegeben, daß dem Bittsteller statt des ihm bisher bewilligten halbjährigen Unterstützungsbetrags von 50 M vom 1. Januar 1900 an ein solcher von 100 M verabfolgt wird.

59) Bitte des Steuermahners Georg Weyer in Mannheim um etatmäßige Anstellung.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen).

Wurde laut Bericht der Steuerdirektion vom 24. Januar 1901 Nr. 2442 mit Wirkung vom 1. Februar 1901 ab als Steuerebote etatmäßig angestellt.

60) Bitte der Steuermahner um Regelung ihrer Dienstverhältnisse und Besserstellung.

(Empfehlend überwiesen).

Im Entwurf des Staatsvoranschlags für 1902/03 sind zur Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Steuermahner zwei weitere etatmäßige Stellen für Steuereboten durch Umwandlung von zwei nicht-etatmäßigen Steuermahnerstellen vorgesehen.

61) Bitte des Bezirksvereins Baden-Pfalz im deutschen Fleischerverband um Aufhebung der Fleischaccise.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Beseitigung der Fleischsteuer in erster Reihe ins Auge gefaßt werden solle, sobald ein Ueberblick über die finanzielle Wirkung der Vermögenssteuer vorliegt und danach die Aufhebung der Fleischaccise als zulässig erscheint).

Entsprechend den i. Zt. in der Kammer abgegebenen Erklärungen empfiehlt es sich nicht, der Frage der Aufhebung der Fleischaccise vor Abschluß der Steuerreformarbeiten näher zu treten.

62) Bitte des oberbadischen Weinbauvereins um Aufhebung der Weinaccise.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen).

Mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage, das erhebliche Erträgniß der Steuern einerseits, die bedeutende, auch in den nächsten Jahren voraussichtlich anhaltende Steigerung des Staatsaufwands andererseits, sowie im Hinblick darauf, daß geringwerthigere und allgemeinere Genußmittel noch einer Besteuerung unterliegen, kann auf die Forterhebung der Weinsteuer nicht verzichtet werden.

63) Kollektivpetition der Handelskammern in Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr und Schopfheim, sowie Einzelpetitionen der Handelskammern in Lahr und Bellingen mit der Bitte, von der stärkeren Heranziehung der gewerblichen Betriebs- und Anlagekapitalien zur Steuer abzusehen.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, daß der auf die Veranlagung der gewerblichen Betriebskapitalien bezügliche Theil der Petition der Regierung als Material für die bevorstehende Vermögenssteuergesetzgebung dienen solle.)

Eine Entschließung hierüber kann erst bei der Wiedereinbringung des Gesetzentwurfs über die Vermögenssteuer getroffen werden.

64) Bitte der Betriebsunternehmer badischer Handelsmühlen um Einführung einer verschiedenartigen Tarifierung für Getreide und Mehl.

(Zur Kenntnißnahme in dem Sinne überwiesen, Großh. Regierung zu einer wohlwollenden Prüfung der in der Petition dargelegten Verhältnisse der mittleren und kleineren Mühlenbetriebe zu veranlassen. — Vergl. auch unten D. Z. 67.)

Das statistische Landesamt wurde mit Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der Getreidemühlen betraut, deren Ergebnis zur Zeit noch nicht vorliegt.

65) Bitte des Hilfsaufsehers Max Schiffmacher in Bruchsal um etatmäßige Anstellung.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Hinsichtlich der Bitte um etatmäßige Anstellung wird auf die in gleicher Weise auch hier zutreffenden Ausführungen unter D. Z. 66 Bezug genommen. — Die Zolldirektion hat auf 1. Juli 1901 die Veretzung des Bittstellers nach Mannheim verfügt, womit einem früher geäußerten Wunsch desselben entsprochen worden ist.

66) Bitte einiger Hilfsaufseher in Mannheim um etatmäßige Anstellung als Hafenaufseher oder Gewichtsfeger.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, daß in Verbindung mit der Neuregelung des Gehaltstariifs die etatmäßige Anstellung der älteren und verdienstlicheren Hilfsaufseher auf weniger unvorteilhaftem Wege, als sie heute geschieht, erwogen werde. — Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß bei Bemessung der den Petenten nach § 46 des Beamtengesetzes zu verwilligenden Unterstützungsgehältern der Anspruch der Betroffenen auf eine Invaliden- oder Altersrente außer Betracht gelassen werden möge.)

Bezüglich des Wunsches der Bittsteller auf Ermöglichung der etatmäßigen Anstellung auf einem vorteilhafteren Wege wird die Regierung bei einer späteren Revision des Gehaltstariifs in eine Prüfung darüber eintreten, ob nicht auch der Anfangsgehalt der Nebenzollamtsdienerstellen, die für die Hilfsaufseher in erster Reihe für die etatmäßige Anstellung in Betracht kommen, erhöht werden kann. Auch soll darauf Bedacht genommen werden, wo dies ohne Verletzung der Interessen der für die Stellen der Hafenaufseher und Gewichtsfeger in erster Hinsicht in Betracht kommenden Grenzaufseher irgend geschehen kann, von den bestberechtigten Hilfsaufsehern den einen oder anderen unmittelbar in eine Hafenaufseher- oder Gewichtsfegerstelle einrücken zu lassen.

Bezüglich des zweiten Teils der Petition, daß bei der Bemessung der den Hilfsaufsehern nach § 46 B. G. zu verwilligenden Unterstützungsgehälter ihr Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente außer Betracht gelassen werden möge, hat die Großh. Regierung stets an der Auffassung festgehalten, daß durch die wiedereingetretene Versicherungspflicht der Petenten die Frage der Gewährung eines Unterstützungsgehalts nicht beeinflusst werde.

67) Bitte der Betriebsunternehmer badischer Handelsmühlen um Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer für Getreidemühlen und Gegenpetition der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach; ferner die Petitionen des Verbands katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands und des Verbands badischer Gewerbevereine um Einführung einer progressiven Umsatzsteuer für die großen Waarenhäuser und Versandtgeschäfte.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, daß bis zum nächsten Landtag eine Enquete über die wirtschaftliche Lage der in Betracht kommenden Betriebe gemacht und demselben behufs schärferen Bezugs der großen Getreidemühlen sowie der großen Waarenhäuser und Versandtgeschäfte in einem ihrem Umsatz entsprechenden Umfang eine Gesetzesvorlage unterbreitet werde.)

Vgl. betreffs der Handelsmühlen die Bemerkung zu D. Z. 64 oben. — Im übrigen wurde bei dem Ab- und Zuschreiben im Jahre 1901 in eine nähere Prüfung der steuerlichen Verhältnisse der Waarenhäuser eingetreten, deren Ergebnis Mitte Oktober 1901 zur Vorlage kam. Da für eine staatliche Sonderbesteuerung der Waarenhäuser kein ausreichender Grund vorliegt, wurde das Material dem Großh. Ministerium des Innern zur Erwägung übermittelt, ob sich eine Sonderbesteuerung derselben durch die Gemeinden emvñehlt.

Aus der vorstehenden Darstellung ergibt sich, daß zu jeder überwiesenen Petition eine Nachweisung über die Art der Erledigung an die Kammer gelangt ist.

Beanstandungen zu den Nachweisungen hat die Kommission nicht zu machen. Sie erachtet aber für wünschenswerth, daß

zu D.3. 2: seitens der Großh. Regierung noch Auskunft gegeben werde darüber, ob auch die Verwendung stärkerer Maschinen in Erwägung gezogen worden ist und mit welchem Ergebniß, und ob die Einrichtung eines Lokalzugsverkehrs auf der Strecke zu erwarten ist;

zu D.3. 18: ob dem Bittsteller Herrmann eine Belehrung ertheilt worden ist, daß er bei Großh. Verwaltungshof eine Unterstützung aus Stiftungsmitteln nachsuchen könne, und ob Großh. Ministerium in dem Falle war, ein solches Unterstützungsgesuch des Herrmann befürworten zu können;

zu D.3. 27: wie es mit der Frage des Ankaufs der Bahn Appenweier-Doppenau steht;

zu D.3. 52: ob und welche Erwägungen seitens der Großh. Regierung über die Frage der Errichtung einer obligatorischen staatlichen Feuerversicherungsanstalt für Fahrnisse angestellt worden sind, und ob Großh. Ministerium in der Lage war, etwas für die Beseitigung der von den Petenten beklagten Mißstände zu thun;

zu D.3. 54: ob Verhandlungen mit der elsässischen Verwaltung wegen eines besseren Betriebs der Fährre und wegen Verbilligung der Fährtaxen stattgefunden haben, und mit welchem Erfolg.

Die Kommission ersucht die Großh. Regierung, über diese Punkte bei der Verhandlung in der Kammer gest. noch mündlich Auskunft zu ertheilen. Zur Stellung eines Antrags an die Kammer hat die Kommission keinen Anlaß gefunden.

